**Arbeitshilfe: Beihilferechtlicher Prüfvermerk Regional.Zukunft.Nachhaltig.**

Hinweis:

Diese Arbeitshilfe dient als Hilfestellung zur Anfertigung des beihilferechtlichen Prüfvermerkes im Rahmen des regionalen Zukunftsprogramms Regional.Zukunft.Nachhaltig. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, im Hinblick auf die konkret zu prüfende Maßnahme, und entbindet die antragsberechtigte Stelle nicht von einer individuellen Prüfung, die im Einzelfall auch über die Eckpunkte dieser Arbeitshilfe hinausgehen kann.

Der beihilferechtliche Prüfvermerk sollte mindestens enthalten:

* Ausführungen zu den unter A. 1. genannten Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 AEUV,
* eine Subsumption (Anwendung) dahingehend, ob die geplante Maßnahme die jeweilige Voraussetzung erfüllt und
* bei Bejahung aller Voraussetzungen:
  + Benennung der Möglichkeiten zur beihilferechtlichen Rechtfertigung nach A. 2. und
  + Subsumtion, ob und ggfs. unter welchen Bedingungen die Rechtfertigung Anwendung finden kann.

1. **Beihilferechtlicher Rahmen** (→ Beihilfehandbuch: B. I. Überblick zum Beihilfetatbestand (Art. 107 Abs. 1 AEUV)
2. **Die Voraussetzungen des Beihilfetatbestandes des Artikels 107 Abs. 1 AEUV**

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV[[1]](#footnote-1) sind

*staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*.

Wenn alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, besteht ein grundsätzliches Beihilfeverbot in der Europäischen Union.

Die Maßnahme ist anhand der Merkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu prüfen, um festzustellen, ob überhaupt eine Beihilfe im Sinne des vorgenannten Artikels vorliegt.

Die Tatbestandsmerkmale „Staatlichkeit der Mittel“ und „Selektivität“und „Vorteil/ Begünstigung“ müssen für keine R.Z.N.-Zuwendung einzeln geprüft werden. Sie sind für jede R.Z.N.-Zuwendung erfüllt**.** (→ Beihilfehandbuch: B. I. Überblick zum Beihilfetatbestand (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

Schwerpunkt der Prüfung ist somit:

1. Begünstigter muss ein **Unternehmen** sein, der eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausübt

(→ Beihilfehandbuch: B. I. 1. Unternehmen bzw. B. II. 1. Kein Unternehmen)

1. Finanzierung erfolgt aus **zurechenbaren,** **staatlichen Mitteln** (bei R.Z.N. immer gegeben)
2. Es muss ein **Vorteil/ Begünstigung** gewährt werden (bei R.Z.N. immer gegeben)
3. Der Vorteil muss **selektiv** sein (bei R.Z.N. immer gegeben)
4. Dies führt zu einer **Verfälschung des Wettbewerbs** (→ Beihilfehandbuch: B. I. 2. Wenigstens potenzielle Wettbewerbsverfälschung bzw. B. II. 2. Keine (wenigstens potenzielle) Wettbewerbsverfälschung)
5. Und hat **Auswirkungen auf den Handel** zwischen Mitgliedsstaaten (→ Beihilfehandbuch: B. I. 3. Wenigstens potenzielle Handelsbeeinträchtigung bzw. B. II. 3. Keine (wenigstens potenzielle) Handelsbeeinträchtigung)

Maßnahmen, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, sind grundsätzlich nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV anzumelden/ zu notifizieren (es sei denn eine Ausnahme liegt vor); zuvor besteht ein Durchführungsverbot.

1. **Beihilferechtliche Rechtfertigung: Beihilferechtliche erlaubte R.Z.N. Zuwendungen** (→ Beihilfehandbuch: B. III. Beihilferechtlich erlaubte R.Z.N.-Zuwendungen)

→ Wird die Beihilfeeigenschaft der Maßnahme bejaht, ist zu prüfen, ob diese gerechtfertigt werden kann. Dies kann erfolgen über:

1. **De-minimis-Regelungen**: Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen der nachfolgenden Verordnungen erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen (Fiktion). Sie sind deswegen von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Abs. 3 AEUV befreit.
   * Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)
   * Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023)
   * Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9)

Beachte: Agrar-De-minimis-Beihilfen sind zudem mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz abzustimmen.

→ Wird die Maßnahme auf eine der De-minimis-Regelungen gestützt, ist das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die konkrete Maßnahme zu prüfen, hierbei ist insbesondere auf die entsprechenden Höchstbeträge zu achten.

1. **Gruppenfreistellungsverordnungen**: Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen der nachfolgenden Verordnungen erfüllen, sind von der Anmelde- bzw. Notifizierungspflicht des Artikels 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.
   * Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1) (sog. „AGVO“)
   * Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1)

→ Wird die Maßnahme auf einen Freistellungstatbestand der Gruppenfreistellungs-verordnungen gestützt, sind dessen Voraussetzungen in Anwendung auf die konkrete Maßnahme zu prüfen. Nur wenn die Maßnahme alle allgemeinen Voraussetzungen der Freistellung (jeweils Kapitel 1 der Verordnungen) und die besonderen Bedingungen des Freistellungstatbestandes erfüllt, entfällt die Anmelde- bzw. Notifizierungspflicht.

1. **DAWI-Freistellungsbeschluss[[2]](#footnote-2):** Dieser Beschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit sind. Dieser wird ergänzt durch zahlreiche flankierende Mitteilungen und Leitfäden der Kommission.[[3]](#footnote-3) Kern der Freistellung über den DAWI-Freistellungsbeschluss ist ein, hinsichtlich seiner rechtlichen Anforderungen anspruchsvoller, sog. „Betrauungsakt“.
2. **Ermessenstatbestand Artikel 107 Abs. 3 AEUV**: Beihilfen, die unter Artikel 107 Abs. 3 AEUV fallen, können entsprechend einem Ermessensspielraum der Kommission, als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Die Kommission trifft hierbei eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Schutz des Wettbewerbs einerseits und den in Artikel 107 Abs. 3 AEUV niedergelegten Förderzielen.Um dieses Ermessen stärker zu institutionalisieren und vorhersehbarer auszugestalten, hat die Kommission hierzu sog. „Rahmenregelungen“[[4]](#footnote-4) veröffentlicht. Beihilfen, die unter Artikel 107 Abs. 3 AEUV fallen, sind in einem förmlichen Verfahren zwingend zu notifizieren, hierzu wenden Sie sich an Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz. Bitte beachten Sie, dass dies mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.
3. **Allgemeine Hinweise und Beihilferechtliche Grundbegriffe**

Beihilferechtliche Informationen zu R.Z.N. finden Sie im Beihilfehandbuch.

Eine detaillierte Ausführung zu den einzelnen Merkmalen des Artikels 107 Abs. 1 AEUV und der entsprechenden Auslegung durch die Europäischen Kommission sind darüber hinaus der *Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union[[5]](#footnote-5)* zu entnehmen.

Allgemein wird darauf hingewiesen:

* **Unternehmen[[6]](#footnote-6)** ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab, es kommt nicht darauf an, ob die Einheit zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde. Hiervon werden regelmäßig auch kommunale Unternehmen oder Betriebe erfasst.

Der steuerrechtliche Begriff der „Gemeinnützigkeit“ schließt die Unternehmenseigenschaft nicht aus.

* **Wirtschaftliche Tätigkeit[[7]](#footnote-7)** ist jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem, auch potenziellen, Markt besteht (weite Auslegung des Begriffs).

**Staatliche Mittel[[8]](#footnote-8)** umfassen sämtliche Mittel des öffentlichen Sektors. Die Herkunft der Mittel ist nicht relevant, vorausgesetzt, sie standen bevor sie direkt oder indirekt an den Empfänger weitergegeben wurden unter staatlicher Kontrolle (auch wenn sie nicht im Eigentum der jeweiligen Behörde stehen müssen); auch bei parafiskalischen Abgaben oder Umlagen ist die Staatlichkeit regelmäßig zu bejahen.

Die **Zurechenbarkeit[[9]](#footnote-9)** ist gegeben, wenn dem Begünstigten der Vorteil von einer Behörde oder anderen öffentlichen Stelle gewährt wird. Wenn der Vorteil über ein kommunales Unternehmen gewährt wird, ist zu prüfen, ob der Staat/ Behörden in irgendeiner Weise am Erlass der Beihilfe beteiligt war.

Bei R.Z.N. immer erfüllt

**Vorteil/ Begünstigung[[10]](#footnote-10)** ist jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte. Hierunter fallen auch mittelbare Vergünstigungen[[11]](#footnote-11), wenn das Unternehmen beispielsweise für bestimmte Leistungen kein Entgelt entrichten muss, obwohl die Leistung üblicherweise am Markt nur gegen Entgelt erbracht wird.

**Selektivität[[12]](#footnote-12)** setzt eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige voraus, wird die Begünstigung allen Wirtschaftsteilnehmern gewährt, mangelt es an der Selektivität.

* **Verfälschung des Wettbewerbs[[13]](#footnote-13)** liegt vor, wenn die Beihilfemaßnahme geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern zu verbessern. In der Praxis wird eine Wettbewerbsverfälschung angenommen, wenn der Staat einem Unternehmen in einem liberalisierten Wirtschaftszweig, in dem Wettbewerb herrscht oder herrschen könnte, einen finanziellen Vorteil gewährt.
* Eine **Auswirkung auf den Handel[[14]](#footnote-14)** ist anzunehmen, wenn die Beihilfemaßnahme Auswirkungen auf den Handel haben könnte, also hierzu geeignet ist, es ist nicht erforderlich, dass sie tatsächlich auch Auswirkungen hat. Ausnahmen bestehen häufig im Rahmen rein kommunaler Tätigkeiten mit ausschließlich lokalen Auswirkungen, jedoch hat die Verneinung der Handelsauswirkung als Ausnahme restriktiv zu erfolgen. Die Auswirkungen dürfen jedoch nicht bloß hypothetischer Natur sein! Eine verhältnismäßig geringe Summe oder Größe des begünstigten Unternehmens sind noch kein Indiz für ein Fehlen der Handelsauswirkung.
* Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse **(DAWI)** sind marktbezogene Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Im Bereich der **DAWI[[15]](#footnote-15)** fehlt es nach der sog. „Altmark-Trans-Rechtsprechung“[[16]](#footnote-16), im Rahmen der Ausgleichszahlung bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, in der Regel an der Vorteilseigenschaft

Einzelbeihilfen, die auf Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnungen gewährt werden:

* an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion und **10.000 EUR**
* sowie im Übrigen **100.000 EUR**

übersteigen sind zudem über das R.Z.N-TAM-Formblatt zu melden.

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 202/01) [↑](#footnote-ref-1)
2. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter [↑](#footnote-ref-2)
3. **DAWI-Rahmen**: Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03);

   **DAWI-Mitteilung**: Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02)

   **DAWI-Leitfaden**: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (abrufbar: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/dawi-leitfaden-der-kommission.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1) [↑](#footnote-ref-3)
4. Mitteilung der Kommission - Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

   Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) [↑](#footnote-ref-4)
5. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) [↑](#footnote-ref-5)
6. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 7 ff. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 7 ff [↑](#footnote-ref-7)
8. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 48 ff [↑](#footnote-ref-8)
9. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 39 ff [↑](#footnote-ref-9)
10. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 66 ff [↑](#footnote-ref-10)
11. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 115 f [↑](#footnote-ref-11)
12. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 117 ff [↑](#footnote-ref-12)
13. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 185 f und 187 ff [↑](#footnote-ref-13)
14. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 190 ff [↑](#footnote-ref-14)
15. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rn. 70 [↑](#footnote-ref-15)
16. EuGH Urteil v. 24. Juli 2003; Az.: C-280/00 [↑](#footnote-ref-16)